

GZ: BMASK-21105/0054-II/A/1/2016

Wien, am 8. November 2016

Zur Veröffentlichung bestimmt

Betreff: Verordnung, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 2017 festgesetzt wird

Vortrag

an den Ministerrat

Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat nach § 108 Abs. 5 in Verbindung mit § 108f ASVG jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr den Anpassungsfaktor bis spätestens 30. November durch Verordnung festzusetzen, und zwar unter Bedachtnahme auf den von der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung zu berechnenden Richtwert nach § 108e Abs. 9 Z 1 ASVG. Der Anpassungsfaktor ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, für die Erhöhung der Renten und Pensionen und der leistungsbezogenen festen Beträge in der Sozialversicherung heranzuziehen.

Die Kommission zur langfristigen Pensionssicherung hat in ihrer Sitzung vom 27. Oktober 2016 das Gutachten über die Berechnung des Richtwertes beschlossen. Demnach beläuft sich der Richtwert für das Jahr 2017 auf 1,008. Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2017 ist somit ebenfalls mit dem Wert 1,008 festzusetzen.

Die gegenständliche Verordnung ist nach § 108 Abs. 5 ASVG vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz der Bundesregierung zur Zustimmung vorzulegen.

Ich stelle somit den

Antrag,

die Bundesregierung wolle der beiliegenden Verordnung samt Erläuterungen ihre Zustimmung erteilen.

Der Bundesminister

Alois Stöger